

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses durch den
Bundesrat**

Viertes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 2004 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 115 Abs. 1 BNotO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 115 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Neben Notaren im Landesdienst können Notare nach § 3 Abs. 1 bestellt werden."

Begründung:

Mit diesem Wortlaut soll die ursprüngliche Zielsetzung des vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurfs (BR-Drs. 226/04 (Beschluss)); BT-Drs. 15/3147) klargestellt werden.